

**Satzung vom 11.12.2020
zur 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Marienmünster vom 03.12.1986**

Aufgrund der §§ 7 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Marienmünster, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 02.12.2020 die folgende 6. Änderung der Satzung beschlossen.

I.

§ 7 Abs. 4, 5, 6 erhält folgende Fassung:

§ 7

Wassergebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm entnommene Wassermenge 0,92 Euro zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (5) Die Grundgebühr beträgt bei Wassermessern
 - a) mit einer Nennleistung bis Qn 2,5 8,00 Euro im Monat,
 - b) mit einer Nennleistung über Qn 2,5 16,00 Euro im Monat,zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (6) Die Wassergebühr ist grundstücksbezogen und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

II.

§ 9 Abs.4 erhält folgende Fassung:

§ 9

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (4) Für die in Absatzes 1 und 3 geregelten Zwecke kann beim Wasserwerk der Stadt Marienmünster ein Standrohr ausgeliehen werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro (incl. Umsatzsteuer) je angefangenem Monat erhoben. Ferner ist eine Kautions in Höhe von 300 Euro zu hinterlegen, die im Falle einer schadenfreien Rückgabe erstattet wird.

III.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§15 Abzugszähler

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, werden bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr nicht berechnet. Sie sind durch geeignete Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über diese Abzugszähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um gebrauchtes Wasser handelt (vom Menschen benutzt), welches über die Kanalisation als Schmutzwasser zu entsorgen ist.
- (3) Die Abzugszähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der entsprechende Zähler gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen.
- (4) Die Abzugszähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt bzw. Zählerstand berücksichtigt werden, an dem sie beim Wasserwerk der Stadt Marienmünster schriftlich angemeldet wurden. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation, als auch bei einem Zählerwechsel notwendig.
- (5) Der fachgerechte Einbau der Anlage wird durch das Betriebspersonal abgenommen und der Zähler verplombt. Hierfür entsteht eine Gebühr von 45 Euro einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

IV.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 11.12.2020

gez.

Josef Suermann
Bürgermeister